

Sommersemester 2019

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

5. Klausur / 8.6.2019

Die Flucht vor den Skinheads

Gewaltbereite Skinheads machen in der Nähe des S-Bahnhofs Lankwitz in Berlin Jagd auf ausländisch aussehende Menschen. Der aus Syrien stammende Mohammed (M) begegnet einer Gruppe von drei Skinheads vor dem Bahnhofsgebäude. „Den schnappen wir uns und machen ihn alle!“ feuert Skinhead Sven (S) seine Freunde Wulf (W) und Ulf (U) an. Sie wollen den M fangen und dann verprügeln. M rennt panisch die Treppe zum Bahnsteig hinauf, S, W und U sind ihm dicht auf den Fersen. Glücklicherweise steht auf dem Bahnsteig gerade die S-Bahn Linie S 25 zur Abfahrt in Richtung Teltow Stadt bereit. M schafft es gerade noch während des Kommandos „Zurückbleiben!“ durch die sich gerade schliessende Tür in die S-Bahn zu springen. S, W und U, die nur zwei Meter hinter ihm waren, können nur noch der abfahrenden S-Bahn hinterhersehen.

M hat kein Ticket dabei. In dem S-Bahnwaggon gibt es keine Ticketautomaten. M hat auch keine Möglichkeit sich mit einem Handy ein online-Ticket zu besorgen. Laut Beförderungsbedingungen darf die S-Bahn nur benutzen, wer ein gültiges und vor Fahrtantritt entwertetes Ticket dabei hat. Dies weiss M. Dem Fahrgast Fritz (F) fällt sein entwertetes Ticket aus der Manteltasche, ohne dass F dies bemerkt. M hebt das Ticket auf und will es dem F geben. Dieser sagt aber „Behalten Sie es, ich steige sowieso gleich aus“. M bedankt sich höflich und setzt sich wieder hin. Das Ticket hält er während der ganzen Fahrt sichtbar in der Hand. Bei der nächsten Haltestation will M eigentlich die S-Bahn verlassen. Als der Zug einfährt, erblickt M jedoch auf dem Bahnsteig einige verwegen aussehende junge Männer mit kurzgeschnittenen Haaren, die Bier trinken und laut grölen. M befürchtet, dass es sich um fremdenfeindliche Neonazis handelt, die ihn attackieren würden, sobald er aus der S-Bahn ausgestiegen ist. Daher steigt er nicht aus und fährt bis zur nächsten Station weiter. Dort verlässt er die S-Bahn. Tatsächlich handelt es sich bei den jungen Männern um harmlose Alkoholiker, die den Geburtstag eines Kumpels feiern und keiner Fliege etwas zuleide tun würden.

Am Tag darauf macht M in der Potsdamer Parforceheide in der Nähe der über die Autobahn A 115 führenden Fußgängerbrücke einen Spaziergang. Plötzlich begegnet er einer Gruppe von vier Skinheads, deren Lieblingsbeschäftigung es ist, Ausländer zu terrorisieren und zu verprügeln. M erscheint ihnen als das ideale Opfer. Sofort stürzen sich die vier mit Gebrüll und mit dem Vorsatz erheblicher physischer Misshandlungen auf den erschrockenen M. Dieser rennt auf die Fußgängerbrücke, klettert über das Geländer und springt in die Tiefe. Skinhead Paul (P) war ganz dicht hinter M und hätte ihn beinahe erreicht, bevor dieser in die Tiefe sprang.

M landet auf der linken Spur der Autobahn Richtung Berlin und bleibt infolge des harten Aufpralls mit zahlreichen Knochenbrüchen bewußtlos liegen. Der Autofahrer Karl (K), der mit 120 km/h auf der linken Spur fährt, kann gerade noch nach rechts auf die mittlere Fahrspur

ausweichen, als M vor ihm herabfällt. Das abrupte Ausweichmanöver des K hat zur Folge, dass sein Pkw den auf der mittleren Spur neben ihm fahrenden Pkw des Horst (H) berührt und an der Karosserie Beschädigungen verursacht. Obwohl sowohl K als auch H die Fahrzeugberührung bemerkt haben, fahren beide geradeaus weiter. Einen halben Kilometer hinter der Stelle, wo die beiden Fahrzeuge sich berührt hatten, befindet sich ein Parkplatz. H fährt auf den Parkplatz in der Erwartung, K werde das auch tun und mit ihm über den Schaden an seinem Fahrzeug und die Schadensregulierung verhandeln. K sieht zwar den Parkplatz und bemerkt auch, dass H auf den Parkplatz abbiegt. Gleichwohl fährt K geradeaus weiter. Der Schaden am Fahrzeug des H beträgt ca. 500 Euro.

Der verletzte M wird mit einem Krankentransporter in eine Klinik in Potsdam gebracht. Dort unterläuft dem behandelnden Arzt Valentin (V) grobfahrlässig ein schwerer Kunstfehler, der zur Folge hat, dass sich im rechten Bein des M eine lebensgefährliche Infektion ausbreitet. Das Leben des M kann nur dadurch gerettet werden, dass ihm der rechte Unterschenkel unterhalb des Knies amputiert wird. Nach ordnungsgemäßer ärztlicher Aufklärung erklärt M, dass er mit der Amputation einverstanden ist. Ohne den Fehler des V wäre die Amputation nicht erforderlich gewesen und das rechte Bein nach Behandlung und anschließender Physiotherapie binnen eines Dreivierteljahres wieder voll funktionsfähig geworden.

Aufgabe

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Frage :

Wie haben sich S, M, P und K strafbar gemacht ?

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB, die nach der JAO Prüfungsstoff sind, also nicht §§ 129, 129 a, 130 StGB.

Nicht zu prüfen sind des Weiteren versuchte Beteiligung (§ 30 StGB), Beleidigung, (versuchte) Freiheitsberaubung, Nötigung und fahrlässige Körperverletzung.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

§ 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Absatz 7: Wenden und Rückwärtsfahren sind verboten.

Absatz 8: Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.

Zur Gültigkeit eines Tickets in öffentlichen Verkehrsmitteln: Ein Ticket, das von seinem Besitzer entwertet und bereits für eine Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verwendet worden ist, kann nicht auf einen anderen Verkehrsmittelnutzer übertragen werden. Hat der berechtigte Nutzer sein Ticket noch nicht vollständig verbraucht (Fahrtstrecke, Dauer), kann er den Rest seiner Berechtigung nicht an einen anderen abtreten.

Lösungshinweise

1. Tatkomplex : S Bahn

A. Strafbarkeit des S

Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 22 StGB

1. Dieser Tatbestand ist unproblematisch. S wollte gemeinsam mit U und W den M körperlich misshandeln. Da S dicht hinter M war, kann unmittelbares Ansetzen bejaht werden. Ein Rücktritt vom Versuch ist nach dem Sachverhalt von vornherein auszuschließen.

2. S hat sich aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 22 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des M

Für die Prüfung des § 263 StGB gibt der Sachverhalt keinen Anlass. M hat niemanden getäuscht, niemand hat sich über etwas geirrt, was M vorgespiegelt haben könnte.

I. Leistungerschleichung, § 265 a StGB

Erstes Hauptproblem des Falles

Hier ist eine dreistufige Prüfung empfehlenswert:

1. Stufe: Beförderungerschleichung durch Einsteigen ohne Ticket und Mitfahren bis zur nächsten Haltestelle
2. Stufe: Beförderungerschleichung durch Fahren mit dem fremden Ticket in der Hand bis zur nächsten Haltestelle
3. Stufe (unten IV.): Beförderungerschleichung durch unterlassenen Ausstieg an der nächsten Haltestelle und Weiterfahren

A. Beförderungerschleichung dadurch, dass M sich in die abfahrende S-Bahn „gerettet“ hat

1. Objektiver Tatbestand

Nach der Rechtsprechung erfüllt die schlichte Inanspruchnahme der entgeltpflichtigen Beförderungsleistung ohne Ticket den objektiven Tatbestand des § 265 a StGB. Eines besonderen Täuschungsaktes (z. B. Zeigen eines Gegenstandes, der wie ein gültiges Ticket aussieht, Umgehung von Kontrollen) bedarf es nicht.

Nach überwiegender Literaturansicht erfordert „Erschleichen“ ein Handeln mit Täuschungselement (z. B. Umgehung von Sperren, Ablenkung einer Kontrollperson, Benutzung eines „Schein“-Tickets).¹

Schönke/Schröder/Perron § 265 a Rn. 8:

„Damit von einem ‘Erschleichen’ gesprochen werden kann, muss vielmehr hinzukommen, dass die unbefugte Inanspruchnahme ohne Wissen des Berechtigten und unter Umgehung der von diesem gegen eine unerlaubte Benutzung geschaffenen Sicherungsvorkehrungen erfolgt.“

Dem Verhalten des M fehlt diese Qualität. Man kann sogar annehmen, dass die ungewöhnliche Art und Weise, wie M in die S-Bahn gelangt ist (panisches Hineinstürzen in die S-Bahn), sichtbar macht, dass er kein Ticket dabei hatte. Danach hat M den objektiven Tatbestand nicht erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Wenn man der Rechtsprechung folgt, muß man weiter prüfen.

Auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes ist neben dem Vorsatz (§ 15 StGB) Entgelthinterziehungsabsicht erforderlich.² Absicht bedeutet dolus directus 1. Grades, zielgerichtetes Wollen. Da es dem M nicht darauf ankam, unentgeltlich S-Bahn fahren zu können, fehlt ihm diese Absicht.

Zur Prüfung der Rechtswidrigkeit (Rechtfertigung gem. § 34 StGB) kommt man also nicht mehr.

3. Ergebnis

Nach allen Ansichten hat sich M nicht aus § 265 a StGB strafbar gemacht.

B. Beförderungerschleichung dadurch, dass M das dem F gehörende Ticket in der Hand hielt.

1. Objektiver Tatbestand

¹ Schönke/Schröder/Perron § 265 a Rn. 8.

² Schönke/Schröder/Perron § 265 a Rn. 12.

a) Indem M mitgefahren ist, hat er die entgeltspflichtige Beförderungsleistung unentgeltlich in Anspruch genommen.

b) Fraglich ist jedoch, ob er sich diese Beförderung erschlichen hat. Hier könnte jetzt eine andere Einschätzung des Verhaltens veranlasst sein als oben (A.). Indem M das dem F gehörende Ticket in der Hand hielt, erweckte er den Anschein, er sei ein Fahrgast, der selbst vor Fahrtantritt ein Ticket erworben und ordnungsgemäß entwertet hat. Hätte M das ihm nicht gehörende Ticket schon beim Einsteigen demonstrativ in der Hand gehalten, wäre das Einsteigen ein „Erschleichen“ gewesen.

Man könnte das Verhalten des M also dahingehend charakterisieren, dass er mit dem Ticket in der Hand konkludent die unwahre Tatsache behauptete, er habe für die S-Bahn-Fahrt bezahlt. Man könnte das deshalb als Täuschung bezeichnen.

Allerdings hat sich M dadurch keine Beförderung erschlichen. Zwischen dem Mitfahren-Können und dem Halten des Tickets besteht kein Zusammenhang. Es fehlt an der Kausalität des Tickethaltens für die Beförderung. „Erschleichen“ ist stets ein „erwirken“ und das ist ein Unterfall von „bewirken“. M hat aber durch Ausheben und Halten des Tickets nichts bewirkt. M wird ja bereits seit dem Einstieg in die S-Bahn auf dem Bahnhof Lankwitz befördert. Das hat er „erwirkt“, indem er in die -Bahn eingestiegen ist. Das bloße Sitzenbleiben in der S-Bahn und Sichbefördernlassen durch die S-Bahn ist keine aktive Handlung, durch die sich M die Gelegenheit der Beförderung verschafft. Daher käme allenfalls Erschleichen durch Unterlassen in Betracht (dazu unten IV).

2. Ergebnis

M hat sich nicht aus § 265 a StGB strafbar gemacht.

II. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Die S-Bahn ist ein abgeschlossener Raum, der zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist.³

b) Eindringen ist das Betreten eines Raumes ohne Einverständnis des Berechtigten. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln besteht ein generelles antizipiertes Einverständnis zugunsten aller Nutzer, die die Beförderungsbedingungen beachten, insbesondere im Besitz eines gültigen Tickets sind und diesen vor Fahrtantritt entwertet haben.⁴ M hatte kein Ticket. Daher ist sein Aufenthalt in der S-Bahn nicht von dem generellen Einverständnis gedeckt. R ist in die S-Bahn eingedrungen.

Vertretbar ist die Ansicht, dass das Verkehrsunternehmen mit der Mitfahrt von Personen einverstanden ist, die sich in einer Notlage befinden und z. B. durch Flucht in den Zug vor Verfolgung schützen wollen.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

³ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm § 123 Rn. 9.

⁴ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm § 123 Rn. 23.

3. Rechtswidrigkeit

Die Fahrt mit der S-Bahn war für M die einzige Möglichkeit, die gegenwärtige Gefahr für seine körperliche Integrität abzuwenden. Das Interesse an der Gefahrabwendung überwiegt das Interesse des Verkehrsunternehmens daran, keine „Schwarzfahrer“ zu befördern, wesentlich. Daher ist die Tat des M durch Notstand gerechtfertigt, § 34 StGB.

Vertretbar ist auch die Ansicht, dass die Tat des M durch eine mutmaßliche Einwilligung des Verkehrsunternehmens gerechtfertigt ist.

4. Ergebnis

M hat sich nicht aus § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

III. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Die auf § 34 StGB beruhende Berechtigung des M zur unentgeltlichen S-Bahn-Fahr endete am nächsten Bahnhof. Denn die von den Skinheads ausgehende Gefahr war abgewendet. Obwohl M unbefugt in der S-Bahn verweilte, hat er sich nicht – durch Aussteigen am nächsten Bahnhof – entfernt. Er war aber nicht vom Berechtigten zum Aussteigen aufgefordert worden. Ohne Aufforderung ist das Nicht-Entfernen nicht tatbestandsmäßig.

2. Ergebnis

M hat sich nicht aus § 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

IV. Leistungerschleichung durch Unterlassen, §§ 265 a, 13 StGB

Nächstes Hauptproblem

1. Objektiver Tatbestand

Das Weiterfahren mit der S-Bahn ist keine Beförderungerschleichung durch aktives Tun, da M nur sitzenbleiben musste, um die Beförderungsleistung weiter in Anspruch zu nehmen. Das Nichtaussteigen an dem Bahnhof könnte Beförderungerschleichung durch Unterlassen sein.

a) Nichtverhinderung des Erfolges

Indem M an dem Bahnhof nicht ausstieg, hat er bewirkt, dass die S-Bahn ihn bis zum nächsten Bahnhof unentgeltlich beförderte. Diesen Erfolg hätte M verhindern können, indem er ausgestiegen wäre. Tatbestandsmäßig ist dieses Unterlassen aber nur, wenn M eine Garantenstellung hatte, § 13 Abs. 1 StGB.

b) Garantenstellung

Die Garantenstellung könnte sich aus den Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens ergeben. Diese Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des

Beförderungsvertrages, den das Verkehrsunternehmen mit seinem Fahrgast abschließt. Der Abschluss des Beförderungsvertrages kommt dadurch zustande, dass der Fahrgast sich in die S-Bahn begibt und damit das Angebot des Verkehrsunternehmens annimmt. Darauf, dass der Fahrgast vorher ein Ticket erworben und dieses ordnungsgemäß entwertet hat, kommt es nicht an. Denn anderenfalls hätte das Verkehrsunternehmen gegen den ohne Ticket Mitfahrenden keinen vertraglichen Entgeltanspruch (der Anspruch aus § 812 BGB könnte am Entreichungseinwand scheitern, § 818 Abs. 3 BGB) und könnte auch von „Schwarzfahrern“ kein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangen. Aus den Beförderungsbedingungen kann man die Pflicht eines jeden Mitfahrenden ableiten, die Bahn unverzüglich bei der nächsten Ausstiegsgelegenheit zu verlassen. Also hatte M eine Garantenstellung.

c) Entsprechung

Fraglich ist allerdings, ob das bloße Nichtaussteigen einem Erschleichen durch aktives Tun entspricht („Entsprechungsklausel“, § 13 Abs. 1 am Ende StGB). Da nach der Literatur selbst das aktive Einsteigen ohne Ticket kein „Erschleichen“ ist, kann man dem Nichtaussteigen diese Eigenschaft auch nicht zuschreiben.

Die Situation ist hier aber eine besondere, weil M das dem F gehörende Ticket in der Hand hielt und deshalb den Anschein erweckte, im Besitz eines gültigen Fahrscheins zu sein. Da durch das Nichtaussteigen dieser Anschein aufrechterhalten wurde, steht das Unterlassen einem Erschleichen durch aktives Tun gleich.

2. Subjektiver Tatbestand

a) M handelte vorsätzlich, § 15 StGB. Für einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) ist dem Sachverhalt nichts zu entnehmen.

b) M unterließ das Aussteigen aber nicht in der Absicht, sich die Gelegenheit einer unentgeltlichen S-Bahn-Fahrt bis zum nächsten Bahnhof zu verschaffen.

3. Ergebnis

M hat sich nicht aus §§ 265 a, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex : Autobahnbrücke

A. Strafbarkeit des P

I. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand Körperverletzung

aa) P hat durch Verfolgung des M diesen veranlasst, von der Autobahnbrücke zu springen. Damit hat P die Verletzungen, die M durch den Aufprall auf der Fahrbahn erlitt, verursacht.

bb) Die Selbstverletzung des M schließt die objektive Zurechnung des Verletzungserfolges nicht aus, da M zu dem Sprung von der Brücke genötigt wurde und sich nicht eigenverantwortlich selbst verletzte.

b) Erfolgsqualifikation

Nächstes Hauptproblem des Falles

aa) Der Verlust des amputierten Unterschenkels ist Verlust eines „wichtigen Gliedes des Körpers“.

bb) P hat den Verlust des Unterschenkels verursacht, weil ohne die Verfolgung M nicht von der Autobahnbrücke gesprungen und nicht ins Krankenhaus gebracht worden wäre.

cc) Fraglich ist jedoch, ob dem P der schwere Verletzungserfolg objektiv zuzurechnen ist. Denn der primäre Verletzungserfolg, den P verursacht hatte, hatte nicht das Potential zur unmittelbaren Herbeiführung eines schweren sekundären Verletzungserfolges. Nur durch das Fehlverhalten des Arztes V und die dadurch notwendig gewordene Amputation kam es zu diesem schweren sekundären Verletzungserfolg. Das „Dazwischentreten“ eines Dritten kann die objektive Erfolgszurechnung ausschließen.

(1) Hätte V vorsätzlich den Behandlungsfehler begangen, der zum Verlust des Unterschenkels führte, wäre der Erfolg dem P nicht objektiv zuzurechnen.⁵

(2) Hätte V andererseits nur leicht fahrlässig gehandelt, wäre dem P der Verletzungserfolg zurechenbar.

(3) Ein grob fahrlässiger ärztlicher Kunstfehler ist ein Grenzfall. Völlig jenseits des nach Lebenserfahrung Erwartbaren liegt ein solches Ereignis nicht. Daher kann man die objektive Erfolgszurechnung vertreten.⁶

dd) Des Weiteren müsste sich in der schweren Verletzungsfolge die schon im Grunddelikt angelegte Gefahr realisiert haben. Da der Verletzungserfolg, den M durch den Aufprall auf der Autobahn erlitten hatte, nicht das Risiko des Verlustes eines Unterschenkels geschaffen hatte, ist diese schwere Folge keine Realisierung der primären Verletzungserfolgsgefahr. Die schwere Folge könnte aber Realisierung der primären Verletzungshandlungsgefahr sein. Ein Sprung von einer Autobahnbrücke impliziert die Gefahr schwerster Gesundheitsschäden und sogar die Gefahr des Todes. Dass das Opfer infolge eines solchen Ereignisses einen Unterschenkel verliert, ist nicht ungewöhnlich und daher eine adäquate Risikorealisation.

Stellt man also bei § 226 Abs. 1 StGB darauf ab, dass sich in der schweren Folge die spezifische Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlung realisiert hat – so der BGH⁷ –, ist der erforderliche Zurechnungszusammenhang gegeben. Kommt es hingegen auf die Realisierung einer dem primären Körperverletzungserfolg immanenten Gefahr an⁸, ist der Zurechnungszusammenhang nicht gegeben.

Ausführlich zum Thema „Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang“ Rengier, Strafrecht BT II, § 16 Rn. 4 ff.

⁵ Maiwald JuS 1984, 439 (440).

⁶ Maiwald JuS 1984, 439 (442).

⁷ BGHSt 14, 112 (Pistolen-Fall); 31, 99 (Hochsitz-Fall); 48, 37 (Gubener Hetzjagd-Fall); zust. Rengier BT II § 16 Rn. 11.

⁸ Maiwald JuS 1984, 439 (444); Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 227 Rn. 5.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Grunddelikt

P wollte M körperlich misshandeln. P wollte aber nicht, dass M von der Brücke springt. Daher wollte er auch nicht die konkreten Körperverletzungen, die M auf Grund des Sprungs von der Brücke erlitten hat. Die durch den Sprung von der Brücke verursachten Verletzungen sind andere als die, welche P dem M zufügen wollte.

Dennoch können diese Verletzungen als vorsätzlich verursacht bewertet werden, wenn sie als Resultat eines Kausalverlaufs zu qualifizieren sind, der nur unwesentlich von dem Kausalverlauf abweicht, den P sich vorstellte und an dessen Ende nach dem Willen des P eine Körperverletzung des M eintreten sollte.

Indem P zusammen mit seinen Kumpel den M verfolgte, hatte er schon unmittelbar zur Verwirklichung des Körperverletzungstatbestandes angesetzt. Dieser Körperverletzungsversuch hat die Panikreaktion des M ausgelöst. Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar, dass das Opfer einer versuchten Körperverletzung Flucht- und Ausweichbewegungen ausführt und dabei das Risiko anderweitiger Verletzungen eingeht. Daher ist der Kausalverlauf, der zu den Verletzungen des M führte, keine wesentliche Abweichung von dem Kausalverlauf, den P wollte. Das hat zur Folge, dass der Verletzungsvorsatz des P diese Verletzung mitumfasst.

Eine andere Bewertung des Vorganges ist vertretbar. Dann entfällt der Vorsatz des P bzgl. der Verletzungen des M. daher muss anschließend versuchte schwere Körperverletzung geprüft werden (dazu unten II.).

b) Fahrlässigkeit bzgl. Verlust des Unterschenkels

Gemäß § 18 StGB genügt bzgl. der schweren Folge Fahrlässigkeit. Wäre M bei dem Sprung von der Brücke ums Leben gekommen, wäre dies auf sorgfaltspflichtwidriges Handeln des P – also Fahrlässigkeit – zurückzuführen. Daher kann man das Handeln des P bzgl. des Verlusts des Unterschenkels erst recht als fahrlässig bezeichnen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

P handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

P hat sich aus § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Das entgegengesetzte Ergebnis ist vertretbar.

II. Versuchte schwere Körperverletzung, §§ 226 Abs. 1, 2 StGB

Wenn man den Vorsatz des P bzgl. der Körperverletzungen, die M infolge des Sprungs von der Autobahnbrücke erlitten hat, verneint, hat P keine vollendete Körperverletzung (Grunddelikt)

begangen. Daher kann er dann auch nicht aus § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB (vollendete schwere Körperverletzung) strafbar sein. Wer zu diesem Ergebnis gekommen ist, muss versuchte schwere Körperverletzung prüfen (= versuchte Körperverletzung mit der schweren Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

1. Vorprüfung

P hat keine vollendete schwere Körperverletzung begangen. Schwere Körperverletzung ist ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), der Versuch daher strafbar, § 23 Abs. 1 StGB.

2. Grunddelikt „versuchte Körperverletzung“

- a) P hatte Tatentschluss bzgl. einer Körperverletzung zum Nachteil des M.
- b) P hatte zur Verwirklichung des Körperverletzungstatbestandes unmittelbar angesetzt.

3. Schwere Folge

- a) M hat ein wichtiges Glied seines Körpers verloren.
- b) Die versuchte Körperverletzung war Ursache des Verlustes des Unterschenkels.
- c) Die schwere Folge ist dem P trotz des grob fahrlässigen Fehlverhaltens des V objektiv zurechenbar (aA vertretbar).
- d) Ob sich in dem Verlust des Unterschenkels die spezifische Gefährlichkeit der versuchten Körperverletzung niedergeschlagen hat, hängt davon ab, ob es sich dabei um die Gefährlichkeit des Körperverletzungserfolges oder die Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlung handeln muss (s.o. I. 1 b dd). Nur wenn es um die Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlung geht, ist ein schwerer Körperverletzungsversuch möglich. Wer die Theorie der Erfolgsgefährlichkeit vertritt, kommt hier zu dem Ergebnis, dass sich P nicht aus §§ 226, 22 StGB strafbar gemacht hat.

4. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

5. Schuld

P hat schuldhaft gehandelt.

6. Ergebnis

P hat sich aus §§ 226 Abs. 1 Nr. 2, 22 StGB strafbar gemacht (anderes Ergebnis vertretbar).

III. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Wenn man die Verletzungen durch den Sprung von der Brücke als unwesentliche Kausalverlaufsabweichung qualifiziert, hat sich P aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

Wenn man eine wesentliche Kausalverlaufsabweichung annimmt, hat sich P wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 22 StGB strafbar gemacht.

IV. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) P und die drei anderen Skinheads haben gegen M einen Angriff verübt.
- b) P hat sich an dem Angriff beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

P handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

P handelte schuldhaft.

5. Objektive Strafbarkeitsbedingung

- a) Am Körper des M ist eine schwere Folge iSd § 226 Abs. 1 StGB eingetreten.
- b) Der Angriff war Ursache der schweren Folge.
- c) Die schwere Folge ist dem Angriff objektiv zurechenbar (aA vertretbar).

6. Ergebnis

P hat sich aus § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

V. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1, Abs. 5 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Der Körper des M auf der Fahrbahn der Autobahn ist ein Hindernis im öffentlichen Straßenverkehr.
- b) P hat in zurechenbarer Weise bewirkt, dass M auf die Fahrbahn gefallen und für den Autoverkehr zum Hindernis geworden ist.
- c) Er hat dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt.
- d) Konkret wurden Leib oder Leben des K sowie sein Pkw gefährdet.

2. Subjektiver Tatbestand

P hatte keinen Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 315 b Abs.1 Nr. 2 StGB.

Gemäß § 315 b Abs. 5 StGB ist jedoch auch die fahrlässige Tat strafbar. P hat durch seine Aggression die Panikreaktion des M herausgefordert. Das war in Anbetracht der Örtlichkeit (Autobahn, Brücke über die Autobahn) eine fahrlässige Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Unversehrtheit des K.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

P handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

P hat sich aus § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des M

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1, Abs. 5 StGB

1. Objektiver Tatbestand

M hat durch seinen Sprung von der Brücke im öffentlichen Straßenverkehr ein Hindernis bereitet und dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt. Er hat die Rechtsgüter des K (Leib, Leben, Eigentum) konkret gefährdet.

2. Subjektiver Tatbestand

Ob M vorsätzlich handelte, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Jedenfalls hat er fahrlässig gehandelt, § 315 b Abs. 5 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Vertretbar ist, dass die Tat des M durch Notstand gem. § 34 StGB gerechtfertigt ist. Allerdings ist fraglich, ob das wesentlich überwiegende Gefahrabwendungsinteresse gegeben ist.

4. Schuld

Wenn man Rechtfertigung gem. § 34 StGB verneint, kommt man auf der Ebene der Schuld zur Entschuldigung gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB.

5. Ergebnis

M hat sich nicht aus § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des K

I. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB (Weiterfahren vom Kollisionspunkt)

Weiteres Hauptproblem des Falles

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Kontakt der beiden Fahrzeuge, der am Pkw des H einen Sachschaden von 500 Euro verursacht hat, ist ein Unfall im Straßenverkehr.

b) K ist Unfallbeteiligter, § 142 Abs. 5 StGB.

c) An der Unfallstelle, wo die beiden Fahrzeuge sich berührten, hätte K seine Feststellungsermöglichungs- und Vorstellungspflicht nicht erfüllen können. Da niemand angehalten hat, war niemand an dem Ort, der die Angaben des K entgegengenommen sowie Feststellungen z. B. am Fahrzeug des K getroffen hätte. Daher hat K durch das Weiterfahren nicht die Pflicht des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB verletzt. Die Pflicht des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hätte K verletzt, wenn er an dem Ort, wo die beiden Fahrzeuge sich berührt hatten, eine angemessene Zeit hätte warten müssen. Dazu hätte K aber anhalten müssen. Das ist gem. § 18 Abs. 8 StVO nicht erlaubt und zudem wegen der Gefährlichkeit dem K nicht zuzumuten.

K hat also den objektiven Tatbestand nicht erfüllt.

2. Ergebnis

K hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Weiterfahren vom Parkplatz)

1. Objektiver Tatbestand

a) Ein Unfall im Straßenverkehr hatte sich ereignet.

b) K war Unfallbeteiligter.

c) Fraglich ist, ob sich K durch das Weiterfahren vom Unfallort entfernt hat. Das setzt voraus, dass der Bereich des Autobahnparkplatzes noch zum „Unfallort“ gehört. Das wird man bei einer Entfernung von 500 m von der unmittelbaren Unfallstelle nicht mehr bejahen können. Als K den Parkplatz erreicht hatte, befand er sich gar nicht mehr am Unfallort. Daher hat er sich durch das Weiterfahren auch nicht vom Unfallort entfernt.

2. Ergebnis

K hat sich nicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

